



Gewerbeverein Reinheim e.V.

Satzung in der Fassung vom 22.02.2023

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Gewerbeverein Reinheim e.V.“.
Sitz des Vereins ist 64354 Reinheim/Odenwald.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Darmstadt eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Wahrung und Förderung der allgemeinen und wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder.

Dies soll erfolgen in Form von geeigneten Werbemaßnahmen und Öffentlichkeitsarbeit, Interessenvertretung gegenüber der Stadt, Behörden und Verbänden sowie durch Beratung der Mitglieder und Pflege des Meinungs austausches in der Gemeinschaft.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein können erwerben:

1. natürliche Personen, die
 - a) eine selbständige Tätigkeit auf handwerklichem, gewerblichem oder kaufmännischem Gebiet ausüben oder
 - b) freiberuflich tätig sind.
2. Gesellschaften des Handelsrechtes
3. Juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist, dass die beitretende Person oder Gesellschaft ihren Sitz in der Stadt Reinheim hat oder mit einer Zweigniederlassung dort ansässig ist. In begründeten Ausnahmefällen kann der „erweiterte Vorstand“ mit einer 2/3-Mehrheit dem Aufnahmebegehren stattgeben.

Die Aufnahme ist schriftlich unter Anerkennung der Satzung zu beantragen. Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erklärt werden. Im Eintrittsjahr sind ein voller Jahresbeitrag sowie eine Aufnahmegebühr zu zahlen.

Über die Aufnahme entscheidet der „erweiterte Vorstand“. Bei Ablehnung der Aufnahme brauchen die Gründe nicht offengelegt zu werden. Gegen die Ablehnung kann Berufung gegenüber dem 1. oder 2. Vorsitzenden eingelegt werden. Die nächstfolgende Mitgliederversammlung trifft die endgültige Entscheidung über die Aufnahme.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Liquidation der Gesellschaft, Austritt oder Ausschluss.

Im Fall des Todes oder der Liquidation endet die Mitgliedschaft zu dem entsprechenden Datum.

Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres erklärt werden. Die Austrittserklärung ist dem Vorstand spätestens 3 Monate vorher schriftlich vorzulegen.

Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn

- a) ein schwerer Verstoß gegen die Interessen des Vereins vorliegt
- b) satzungsgemäße Verpflichtungen in erheblichem Umfang nicht erfüllt werden
- c) ein Beitragsrückstand, trotz zweimaliger schriftlicher Anmahnung, besteht.

Den Ausschluss spricht der „erweiterte Vorstand“ unter Angabe des Zeitpunktes der Wirksamkeit des Ausschlusses aus. Gegen den Ausschluss kann Berufung gegenüber dem 1. oder 2. Vorsitzenden eingelegt werden. Die nächstfolgende Mitgliederversammlung trifft dann die endgültige Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschlusses.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Zwecke des Vereins zu unterstützen, sie verpflichten sich zur Einhaltung der Satzung und der Versammlungsbeschlüsse sowie zur Zahlung des Vereinsbeitrages.

Die Mitglieder haben das Recht, die durch den Verein entstehenden Vorteile für sich zu nutzen sowie an allen Aktivitäten und Aktionen des Vereins teilzunehmen.

§ 6 Jahresbeitrag, Aufnahmegebühr

Über die Höhe des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühr entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Jahresbeitrag ist in einer Summe bis zum 31.03. des laufenden Jahres an den Verein zu zahlen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand und „erweiterter Vorstand“. Bei Bedarf können besondere Ausschüsse gebildet werden.

Die Ämter werden ehrenamtlich ausgeübt, Sachauslagen können den Organmitgliedern erstattet werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Kalenderjahres hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden.

In der Mitgliederversammlung sind insbesondere zu erledigen:

1. Erstattung des Geschäftsberichtes
2. Erstattung des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer
3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
4. Wahl der Rechnungsprüfer
5. Wahlen zum Vorstand -entsprechend der Wahlperiode von 3 Jahren-
6. Neufestsetzung des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühr

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb von 4 Wochen stattzufinden, wenn Vorstand, erweiterter Vorstand oder ein Viertel der Mitglieder dies beantragen.

Zur Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden, einzuladen. Die Einladung kann in schriftlicher Form oder durch Anzeige in der Publikation, in welcher die Stadt Reinheim ihre "Amtlichen Bekanntmachungen" veröffentlicht, erfolgen.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Natürliche Personen üben ihr Stimmrecht persönlich oder durch einen Bevollmächtigten, Gesellschaften und juristische Personen durch einen Bevollmächtigten aus.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern im Einzelfall diese Satzung oder Gesetze nichts anderes vorschreiben.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Rechner.

Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB gemeinsam.

In den Vorstand können gewählt werden.

- 1) Natürliche Personen, die Mitglied des Vereins sind
- 2) Schriftlich bevollmächtigte Vertreter der Gesellschaften und juristischen Personen, die Mitglied des Vereins sind.

Der Vorstand wird einheitlich auf die Dauer von jeweils 3 Jahren gewählt. Er führt die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Wahlperiode kann auf Beschluss des „erweiterten Vorstandes“ das Vorstandsmandat kommissarisch bis zur nächsten Vorstandswahl besetzt werden.

Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich einberufen und von diesem geleitet.

Dem Schriftführer obliegt, über Sitzungen des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes sowie über Mitgliederversammlungen Protokolle zu führen, die von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen sind. Des Weiteren sind alle schriftlichen Arbeiten durch den Schriftführer abzuwickeln.

Dem Rechner obliegt, die Beitragszahlung abzuwickeln und zu überwachen, Abwicklung der Bank- und Kassengeschäfte, Führung einer Mitgliederkartei, Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der Vorstand hat sich eine Geschäftsordnung zu geben.

§10 Erweiterter Vorstand

Der Vorstand nach § 9 kann bis zu 10 Personen als Mitglieder des erweiterten Vorstandes berufen. Diese sollen die Berufsgruppen des Gewerbevereins angemessen repräsentieren.

Die berufenen Personen bilden zusammen mit dem Vorstand nach § 9 den „erweiterten Vorstand“. Der erweiterte Vorstand hat beratende Funktion für den Vorstand, er entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, sowie über Ehrungen.

Sitzungen erfolgen im Regelfall mindestens vierteljährlich.

Die Amtszeit des erweiterten Vorstandes endet jeweils mit der Amtszeit des Vorstandes nach § 9.

§ 11 Rechnungsprüfer

Die Kasse des Vereins wird jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Rechnungsprüfer (m/w) geprüft. Die Rechnungsprüfer (m/w) dürfen nicht Mitglied des erweiterten Vorstandes sein. Diese sind immer für zwei Jahre zu wählen, und zwar mit 1 Jahr Abstand, so dass immer ein Rechnungsprüfer (m/w), welcher schon im Vorjahr die Kasse geprüft hatte, die Kasse mit einem Rechnungsprüfer (m/w), welcher neu hinzu gewählt wurde, zu prüfen hat.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.
Die Wiederwahl von Rechnungsprüfern ist zulässig.

§ 12 Ehrenmitglieder

Der Verein kann verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ehrenmitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des "erweiterten Vorstandes". Ehrenmitglieder sind beitragsfrei, sie sind in Organen des Vereins stimmberechtigt, sie genießen die vollen Mitgliedsrechte.

Näheres ist in der Geschäftsordnung des Vorstandes zu regeln.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dazu anberaumten außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Liquidatoren sind der Vorsitzende und der Rechner.

Das verbleibende Vermögen fällt an die Stadt Reinheim mit der Maßgabe, es an im Alter in Not geratenen ehemaligen Mitgliedern des Gewerbevereins zukommen zu lassen.

Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschließt, kann hierzu andere Beschlüsse fassen.

§ 14 Satzung, Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 22.02.2023 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie ersetzt die bisher gültige Satzung vom 06.03.2007.

Satzungsänderungen können durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden. Es ist eine 3/4-Mehrheit erforderlich.

Der Vorstand